

Schulvorstand

Das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule tritt zum 01. August 2008 in Kraft. Die Neuregelungen zur Schulverfassung, insbesondere die Einrichtung des Schulvorstandes nimmt gegenwärtig einen breiten Raum in der Diskussion ein.

Müssen alle Schulen einen Schulvorstand einrichten?

Ab 01.08.2007 gibt es grundsätzlich in jeder Schulen einen Schulvorstand.
Von dieser Regelung sind die ProReKo-Schulen und kleine Grundschulen ausgenommen.

Wie setzt sich der Schulvorstand an der berufsbildenden Schule zusammen?

An einer berufsbildenden Schule mit über 50 vollbeschäftigten Lehrkräften setzt sich der Schulvorstand aus 16 Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte einschließlich der Schulleiterin bzw. des Schulleiters beträgt die Hälfte (8 Lehrkräfte) und wenn über 50 % der Schülerinnen und Schüler älter sind als 18 Jahre, werden 8 Vertreterinnen und Vertreter der Schüler in den Schulvorstand gewählt.

Allerdings kann an berufsbildenden Schulen der Schulvorstand beschließen, dass bis zur Hälfte der Schülervertretung durch Elternvertreter ersetzt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Wahl des Schulvorstandes

Die Wahl zum Schulvorstand erfolgt mit Beginn des neuen Schuljahres 2007/2008, frühestens ab dem 01.08.2007 mit dem Inkrafttreten der Neuregelung.

- Dauer der Wahlperiode

Die Amtszeit der Schulvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet bei den stimmberechtigten Mitgliedern vorzeitig bei Verlassen der Schule bzw. bei den Erziehungsberechtigten, wenn die Kinder die Schule verlassen. Die Wahlperiode für Schülervertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand beträgt 1 Jahr.

- Wer wählt die Vertreter der Lehrkräfte?

Wir empfehlen, dass die Gesamtkonferenz eine Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer in den Schulvorstand erstellt. Wahlberechtigt und wählbar ist jede Lehrkraft, die hauptberuflich an der Schule tätig ist.

...

SHPR Britta Härke Heinz Ameskamp	SBPR Braunschweig Frank Feghelm	SBPR Hannover Petrina Schröder Dieter Hartmann	SBPR Lüneburg Klaus Anderson	SBPR Osnabrück Katja Mönning Reent Müller	Berater Peter Weers
---	---	---	--	--	-------------------------------

Wie häufig tagt der Schulvorstand?

Die Notwendigkeit zur Einberufung einer Sitzung sowie die Sitzungshäufigkeit wird bestimmt durch die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes und die tatsächlich anstehenden Entscheidungen und Aufgaben. Wenn Entscheidungen vom Schulvorstand getroffen werden müssen, muss zu einer Sitzung eingeladen werden. Da gemäß § 38 b Abs. 7 NSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz im Schulvorstand führt, wird sie oder er in diesem Fall zu einer Sitzung einladen, wobei die Initiative zur Einladung durchaus nicht nur von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgehen muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich jeder Schulvorstand unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort im Rahmen einer Geschäftsordnung hierzu eigene Regeln gibt.

Geschäftsordnung des Schulvorstandes

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule beschließt der Schulvorstand eine Geschäftsordnung.

Inhalte der Geschäftsordnung könnten sein:

Aufgaben des Schulvorstandes, Zusammensetzung und Verfahren, Amtszeit und Nachfolgeregelung, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Vorsitz, Ausschüsse, Tagesordnung und Einladungen, Sitzungen, Beschlussfassungen, Protokolle, Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung.


Kann sich der Schulvorstand beraten lassen?

Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder in den Schulvorstand berufen (z. B. Vertretung des Schulpersonalrats, der Kammern, der Ausbildungsbetriebe). Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich.

Anmerkung:

Die Mitglieder der Stufenvertretungen sind bereit auf Personalversammlungen, Bezirks- und Ortsverbandsveranstaltungen über dieses Thema zu referieren und kontrovers zu diskutieren.

Zwecks Terminabsprache bitte mit den u. a. Mitgliedern der Stufenvertretungen Kontakt aufnehmen!

 Mitglieder in den Stufenvertretungen

SHPR Britta Härke Heinz Ameskamp	SBPR Braunschweig Frank Feghelm	SBPR Hannover Petrina Schröder Dieter Hartmann	SBPR Lüneburg Klaus Anderson	SBPR Osnabrück Katja Mönnig Reent Müller	Berater Peter Weers
---	---	---	--	---	-------------------------------